

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN



Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Stadt Schwabach
Referat für Finanzen und Wirtschaft
Postfach 2120
91124 Schwabach

Referat für Finanzen und Wirtschaft											
01. Feb. 2018											
R3	30	30.1	30.2	31	31.S	31.W	34				

OBERBÜRGERMEISTER Stadt Schwabach			
OBM	R3		
Eingang	31. Jan. 2018		
EB	ZB	AE	RS
Zur Kenntnis:			
WV:		Ablage:	

Stadt Schwabach	
Eing 30. JAN. 2018	
Amt	Inhalt

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: martin.wohlsecker@reg-mfr.bayern.de

Herr Strauß
21.12.2017

12.13 - 1512 e - 3/12
Herr Wohlsecker

Telefon / Fax
0981 53-
1722 / 5722

Erreichbarkeit
Promenade 27
Zi. Nr. F 253

Datum
29.01.2018

Kommunale Haushaltswirtschaft;

Antrag der Stadt Schwabach auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 99 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Doppik, konsolidierter Jahresabschluss

Sehr geehrte Damen und Herren,

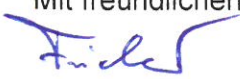
nach Art. 102a GO, sind Gemeinden, die ihr Haushaltswesen auf die doppelte kommunale Buchführung umgestellt haben, zur Erstellung von konsolidierten Jahresabschlüssen verpflichtet. Der konsolidierte Jahresabschluss stellt die Gemeinde und die mit ihr verbundenen rechtlich selbstständigen und unselbstständigen Einheiten so dar, als ob es sich um eine wirtschaftliche Einheit handeln würde (Einheitstheorie). Auf den konsolidierten Jahresabschluss kann deshalb nicht verzichtet werden.

Ein konsolidierter Jahresabschluss ist erst ab dem fünften Haushaltsjahr zu erstellen, das dem Haushaltsjahr der Einführung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung folgt, nicht jedoch vor dem 1. Januar 2012. Die Stadt Schwabach hat erstmals mit dem Haushaltsjahr 2009 einen Haushalt nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung vorgelegt.

Die Frist bis zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses wurde bis 2015 bzw. 2017 verlängert (RS vom 23.10.2012 und 15.01.2016, Az.: 12.12 - 1512e - 3/12).

Gemäß § 99 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Doppik wird seitens der Regierung von Mittelfranken nochmals die Frist bis zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses bis spätestens 2022 verlängert. Gleichwohl würden wir es begrüßen, wenn der Stadt Schwabach die Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses bereits zu einem früheren Zeitpunkt möglich wäre.

Mit freundlichen Grüßen


Fischer
Regierungsdirektor

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtauschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien